

Zu § 15 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 15 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 15 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c – . . . [jetzt] elektronische Gesundheitskarte

(1) Vor der Inanspruchnahme von ärztlicher, zahnärztlicher oder [jetzt] psychotherapeutischer Behandlung ist dem Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten [jetzt] die elektronische Gesundheitskarte vorzulegen. In dringenden Fällen kann dies nachträglich erfolgen. [jetzt] Sie gilt als Ausweis für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Abrechnung mit den Leistungserbringern (§ 291 SGB V).

(2) . . .